WASSERVERSORGUNG
SULINGER LAND

SATZUNG

der Wasserversorgung SULINGER LAND
über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung
der Grundstücke mit Wasser
(Anschlusssatzung)

- Lesefassung -

Satzung der Wasserversorgung SULINGER LAND über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Anschlusssatzung) vom 22.12.2016 hier abgedruckt in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2019

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und der §§ 6, 6a und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 22.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Wasserversorgung SULINGER LAND (nachstehend Verband genannt) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Verbandsgebietes mit Trink- und Betriebswasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Verband.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Alle technischen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten sind nur im Benehmen mit dem Verband zu regeln.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück:
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück).

(2) Anschlussnehmer oder Anschlussnehmerin
Grundstückseigentümer/in, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Ist ein Erbbaurecht bestellt, treten dessen Inhaber in die Stellung der Abgabenschuldner. Ist ein Nießbrauchrecht bestellt, treten Inhaber anstelle der vorgenannten Bestimmungen in die Stellung der Abgabenschuldner.

(3) Hausanschluss
Leitungen von der Versorgungsleitung – beginnend an der Abzweigstelle – bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) – Übergabestelle – einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.

(4) Kundenanlage
Hausinstallation ab der Übergabestelle in Fließrichtung gesehen.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jede Anschlussnehmerin oder jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss ihres oder seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Anschlussnehmerinnen oder Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

§ 4
Anschlusszwang

(1) Die Anschlussnehmerinnen oder die Anschlussnehmer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder auf andere Weise durch den Verband – etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke – in einen anschlussfähigen Zustand versetzt werden können.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so kann jedes Gebäude separat angeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Verband.

(3) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem der Anschlussnehmer oder die Anschlussnehmerin schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserversorgung aufgefordert sind, gemäß § 13 dieser Satzung beantragt werden. Bei Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein. Bei Neubauten ist der Anschluss zwecks gesonderter Berechnung des Bauwassers schon beim Ausbau des Kellergeschosses fertig zu stellen. Der Anschlussnehmer oder die Anschlussnehmerin hat für die rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.

§ 5
Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihr oder ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

§ 6
Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser – mit Ausnahme der Viehversorgung – im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Anschlussnehmerinnen oder die Anschlussnehmer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7
Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihr oder ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

(3) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer hat dem Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Sie oder er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz des Verbandes möglich sind.

§ 8
Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine ausreichende Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihr oder ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Der Verband ist vor der Durchführung der zu treffenden Vorkehrung schriftlich zu benachrichtigen und hat diese insoweit zu prüfen, dass keine Rückwirkungen auf das bestehende Versorgungsnetz des Verbandes entstehen. Bei Vorliegen einer möglichen Rückwirkung ist diese Maßnahme zu untersagen. Es gelten die entsprechenden Normen und Richtlinien.

§ 9
Umfang der Versorgung,
Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Der Verband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.
Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

2. soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der Verband hat die Anschlussnehmerinnen oder die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10
Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die eine Anschlussnehmerin oder ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Anschlussnehmerinnen oder Anschlussnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, die Anschlussnehmerinnen oder den Anschlussnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.

(4) Ist die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Verband dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat sie oder er im Rahmen ihrer oder seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese oder dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Verband hat die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Verband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat sie oder er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11
Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem die oder der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich ihre oder seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und der oder dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12
Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmerinnen oder Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zuleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die von der Anschlussnehmerin oder vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie oder ihn nicht mehr zumutbar sind und die Gesamtnutzung des Grundstückes erheblich beeinträchtigen würde. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der

Versorgung des Grundstückes, so gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Versorgung mit Wasser (Wasserabgabensatzung).

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihr oder ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13
Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers (§ 2 Absatz 3). Der Hausanschluss ist Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist von der Anschlussnehmerin oder vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines beim Verband erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Einen Lageplan und einen Grundriss mit Eintragung über den gewünschten Anschlusspunkt innerhalb des Gebäudes.

2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Kundenanlage eingerichtet oder geändert werden soll,

3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,

4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,

5. eine Erklärung der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Versorgung mit Wasser (Wasserabgabensatzung) zu übernehmen und dem Verband den entsprechenden Betrag zu erstatten.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers und unter Wahrung ihrer oder seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt. Die Errichtung des Hausschlusses richtet sich nach den technischen Anschlussbedingungen des Verbandes.

Jedes Grundstück, auf dem in einem Gebäude Trinkwasser benötigt wird, erhält in der Regel eine unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung. Der Verband behält sich vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen (§ 4), wenn ein selbstständiger Anschluss von Grundstücken nach Feststellungen des Verbandes nur unter großen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich

wäre. Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen und gesichert werden.

(4) Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Sie oder er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Für Beschädigungen der Anschlussleitungen auf dem Grundstück und die daraus entstehenden Wasserverluste haftet die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer.

(5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Verband ist berechtigt, Kennzeichnungen bzgl. des Hausanschlusses am Sockel des Hauses anzubringen (Hinweisschilder).

(7) Die Messeinrichtung muss unmittelbar in demselben Raum installiert sein, in dem die Hausanschlussleitung in das Gebäude gelangt. Dem Bediensteten oder einem Bevollmächtigen des Verbands ist jederzeit ein sicherer und zumutbarer Zutritt zum Raum, in dem die Messeinrichtung untergebracht ist, zu ermöglichen. Die Regelungen der DIN 18012 sind zu berücksichtigen.

(8) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf ihre oder seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie oder ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(9) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.

§ 14
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Verband kann verlangen, dass die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach ihrer oder seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit einer Anschlussleitung erfolgt, die unverhältnismäßig lang ist oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

4. Der Hausanschlussraum nicht den technischen Anschlussbedingungen des Verbands entspricht.

(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 15
Anlage der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers (Kundenanlage)

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat sie oder er die Anlage oder Anlagenteile einer Dritten oder einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist sie oder er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Kundenanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in das Installateurverzeichnis des Verbandes eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Werden andere Materialien verwendet, so ist der Verband berechtigt, Maßnahmen gemäß DIN 1988 zum Schutz der öffentlichen Anlage zu verlangen. Verweigert der Kunde den Einbau dieser Schutzeinrichtung, ist der Verband verpflichtet, die Versorgung einzustellen.

(6) Schäden an der Kundenanlage sind umgehend durch Installateure beseitigen zu lassen. Wasserverluste, die auf Mängel an der Kundenanlage zurückzuführen sind, hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 16
Anschluss besonderer Einrichtungen

(1) Eine auch nur vorübergehende unmittelbare Verbindung der Wasserleitung mit Einrichtungen, in denen ein Überdruck eintreten kann, wie mit Pumpen, Dampfkesseln, hydraulischen Hebevorrichtungen und dergleichen, ist nicht gestattet. Der Verband kann Ausnahmen zulassen.

(2) Verbindungen zwischen der öffentlichen Wasserleitung und einer Eigenversorgungsanlage sind nicht gestattet, desgleichen Anschlüsse von handbedienten Pumpen. Der Anschluss maschinell betriebener Druckerhöhungspumpen ist nur mit Zustimmung des Verbandes zulässig. Die technischen Anschlussbedingungen des Verbandes sind zu beachten.

(3) Grundstücke ohne Gebäude oder mit Gebäuden, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, können auf Antrag angeschlossen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Verband.

§ 17
Inbetrieb- und Außerbetriebsetzung der Kundenanlage der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers

(1) Der Verband oder dessen Beauftragte schließen den Hausanschluss der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen ihn in Betrieb. Der Hausanschluss kann auf Antrag der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers außer Betrieb genommen werden. Gleiches gilt für Kundenanlagen, die nicht mehr genutzt werden. Die entstehenden Kosten trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer.

(2) Jede Inbetrieb- und Außerbetriebsetzung der Kundenanlage ist beim Verband über ein Installationsunternehmen entsprechend § 15 Abs. 2 zu beantragen.

§ 18
Überprüfung der Anlage der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers

(1) Der Verband ist berechtigt, die Kundenanlage der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, so ist der Verband verpflichtet, insbesondere zum Schutz der Wasserversorgungsanlage, die Trennung der Kundenanlage nach Maßgabe der DIN 1988 zu verlangen. Die Stufe der Trennung gibt der Verband vor.

(3) Werden die Maßnahmen nach DIN 1988 von der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer verweigert, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(4) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 19
Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers (Mitteilungspflichten)

(1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmerinnen oder Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 20
Zutrittsrecht

(1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer hat der oder dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu ihren oder seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

(2) Dies beinhaltet auch das Betreten des Grundstücks von dem unter (1) genannten Personenkreis zwecks z.B. zur Dokumentation des Hausanschlusses oder Sonstigem.

§ 21
Technische Anschlussbedingungen

(1) Der Verband legt weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Kundenanlage fest, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 22
Messung

(1) Der Verband stellt die von der Anschlussnehmerin oder vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(2) Der Verband bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes. Er hat die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer anzuhören und deren oder dessen berechtigte Interessen zu wahren. Auf Verlangen der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers wird der Verband die Messeinrichtungen verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist und die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer die entstehenden Kosten trägt.

(3) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit sie oder ihn hieran ein Verschulden trifft. Sie oder er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Sie oder er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 23
Nachprüfung der Messeinrichtungen

(1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im

Sinne der Eichordnung verlangen. Stellt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Verband, so hat sie oder er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer.

§ 24
Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden von der oder dem Beauftragten des Verbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbandes von der Anschlussnehmerin oder vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Diese oder dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange die oder der Beauftragte des Verbandes die Räume der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder die Selbstablesung nicht durchgeführt wurde, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Wird der Verbrauch in zwei aufeinander folgenden Jahren geschätzt so ist der Verband berechtigt, die Ablesung auf Kosten des Anschlussnehmers/ Anschlussnehmerin nach Aufwand durchzuführen.

§ 25
Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen häuslichen Zwecke der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers, ihrer oder seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Für die Bereitstellung von Wasser (Bauwasser) während der Bauphase, d.h. der Erstellung der äußeren Umschließungsflächen/wände eines Gebäudes, kann der/die Anschlussnehmer/in einen vorübergehenden Wasseranschluss erhalten. Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Verband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten zum Feuerlöschen verwendet werden, so sind die einschlägigen Vorschriften des DVGW (W405) zu befolgen.

(5) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind mit Wasserzählern ausgestattete Hydrantenstandrohre des Verbandes zu benutzen. Dabei sind die einschlägigen Vorschriften und Gesetze einzuhalten.

(6) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen. Die Feuerlöschanschlüsse dürfen hygienischen Aspekten aber nicht entgegenstehen.

§ 26
Beendigung des Versorgungsverhältnisses

(1) Will eine Anschlussnehmerin oder ein Anschlussnehmer, die oder der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat sie oder er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Verband schriftlich mitzuteilen.

(2) Will eine oder ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichtete oder Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat sie oder er beim Verband Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

(3) Jeder Wechsel der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer gegenüber dem Verband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung ihres oder seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

(6) Bei dauerhafter Stilllegung (keine Nutzung innerhalb der letzten 12 Monate) eines Anschlusses ist die Hausanschlussleitung bis zur Versorgungsleitung aus hygienischen Gründen zu entfernen.

§ 27
Einstellung der Versorgung

(1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmerinnen oder Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer darlegt,

dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ihren oder seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 28
Speicherung personenbezogener Daten

(1) Gemäß EU-DSGVO, BDSG und LDSG werden zu Zwecken des Anschlusses, der Ermittlung von Kalkulationsgrundlagen sowie der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren und Beiträgen Angaben über die anschlussberechtigten sowie -verpflichteten Personen, ihrer Bevollmächtigten und Vertreter mit Name und Adresse und von diesen sonst angegebenen Kontaktdaten sowie Angaben über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert erhoben, gespeichert und verarbeitet. Daten können direkt oder durch Dritte erhoben werden. Die Speicherdauer der Angaben richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

(2) Über Grundstücke im Verbandsgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
- Größe, Flurstück mit Nummer, Postadresse,
- Anzahl der Gebäude und Anzahl der zur Nutzung von Personen bestimmten Gebäude.
- Art der Anschlüsse an das öffentliche Versorgungsnetz sowie Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück.

(3) Zum Zweck der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren werden die von den Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmern sowie ihren Vertretern erhobenen Auskünfte automatisiert gespeichert und verarbeitet.

(4) Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte auf unentgeltliche Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung zu. Anfragen sind schriftlich beim Verband einzureichen.

§ 29
Datenschutzbeauftragter

(1) Der Verband hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Angaben zum Datenschutzbeauftragen sind der Website www.wv-sl.de zu entnehmen. Der Datenschutzbeauftragte ist per E-Mail: datenschutz@wv-sl.de oder postalisch: Wasserversorgung Sulinger Land, z.Hd. Datenschutzbeauftragter, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen zu erreichen.

§ 30
Datenempfänger

(1) Datenempfänger sind Unternehmen, die Zählerwechsel, Tiefbauarbeiten und Fäkalschlammabfuhren durchführen sowie Beratungsingenieure, Druck- und EDV-Dienstleister. Die genauen Empfänger der Daten können unserer Website entnommen werden.

§ 31
Beschwerderecht gegenüber Aufsichtsbehörde

(1) Betroffene haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: 0511 120 45 00, Telefax: 0511 120 45 99, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

§ 32
Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
2. § 6 nicht den gesamten Bedarf an Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt;
3. § 7 Abs. 3 nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind;
4. § 13 Abs. 2 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung nicht beantragt;
5. § 13 Abs. 4 seinen Grundstücksanschluss nicht zugänglich hält und vor Beschädigungen schützt oder Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornimmt oder vornehmen lässt;
6. § 13 Abs. 5 Beschädigungen des Grundstücksanschlusses sowie sonstige Störungen nicht dem Verband mitteilt;
7. § 14 Abs. 2 Einrichtungen an der Grundstücksgrenze nicht im ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält;
8. § 15 Abs. 2 die Kundenanlage nicht unter Beachtung der dort angegebenen Bestimmungen und Regeln errichtet, erweitert, ändert oder unterhält oder die Kundenanlage nicht durch ein in das Installateurverzeichnis des Verbandes eingetragenes Installationsunternehmen errichten oder wesentlich verändern lässt;
9. § 15 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind;
10. § 17 Abs. 2 die Inbetrieb- oder Außerbetriebsetzung der Anlage nicht beantragt;
11. § 19 Abs. 1 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmerinnen oder Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
12. § 20 einem Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen nicht gestattet;
13. § 22 Abs. 3 Messeinrichtungen vor den genannten Einwirkungen nicht schützt;
14. § 24 Abs. 1 nicht dafür Sorge trägt, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind;

15. § 25 Abs. 2 trotz einer Beschränkung der Verwendung des Wassers für bestimmte Zwecke zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung Wasser für diese Zwecke verwendet;

16. § 25 Abs. 3 den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken nicht beantragt;

17. § 25 Abs. 5 bei Entnahme von Wasser aus öffentlichen Hydranten zu vorübergehenden Zwecken keine Hydrantenstandrohre des Verbandes benutzt. Der Versuch der Entnahme nach dieser Vorschrift wird ebenfalls als Ordnungswidrigkeit geahndet;

18. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 10 Abs. 5 NKomVG festgelegten Höhe (5.000 €) geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 33
Aushändigung der Satzung

(1) Der Verband händigt jeder Anschlussnehmerin oder jedem Anschlussnehmer, mit der oder dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, auf dessen Anfrage ein Exemplar dieser Satzung und der Wasserabgabensatzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmern werden diese Satzungen auf Verlangen ausgehändigt. Die Satzungen werden während der Geschäftszeiten in der Verwaltung des Verbandes ausgehändigt oder können jederzeit über die Homepage des Verbandes unter www.wv-sl.de abgerufen werden.

§ 34
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Dezember 2005 außer Kraft.

Sulingen, den 22. Dezember 2016

Reinhard Meyer	Andreas Geyer
Verbandsvorsitzender	Verbandsgeschäftsführer

Neufassung:
Beschlossen am 22. Dezember 2016
Veröffentlicht in der Kreiszeitung am 31.12.2016
(veröffentlicht im Amtsblatt am 02. Januar 2017)
In Kraft getreten am 01. Januar 2017

1. Änderung:
Beschlossen am 21. Dezember 2017
Veröffentlicht in der Kreiszeitung am 29. Dezember 2017
(veröffentlicht im Amtsblatt am 02. Januar 2018)
In Kraft getreten am 01. Januar 2018
(geändert wurden §§ 2, 4, 24, 26, 29)

2. Änderung:
Beschlossen am 11. Dezember 2018
Veröffentlicht in der Kreiszeitung am 22. Dezember 2018
(veröffentlicht im Amtsblatt am 02. Januar 2019)
In Kraft getreten am 01. Januar 2019
(geändert wurden §§ 10, 22, 23, 28 - 34)

3. Änderung:
Beschlossen am 16. Dezember 2019
Veröffentlicht in der Kreiszeitung am 21. Dezember 2019
(veröffentlicht im Amtsblatt am 02. Januar 2020)
In Kraft getreten am 01. Januar 2020
(geändert wurden §§ 25, 32)

WASSERVERSORGUNG
SULINGER LAND

Nechtelsen 11 27232 Sulingen
Tel. 04277/9300-0 · Fax 04277/9300-93
www.wv-sl.de